



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Per E-Mail Franziska.humair@bafu.admin.ch

Bern, 8. Juli 2021 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort

Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt die Revision des NHG an sich und als indirekter Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative ab. Der sgv stellt fest, dass der Bundesrat nur aus formalen Gründen die Biodiversitätsinitiative ablehnt. Entsprechend nimmt er ihre interventionistischen und zentralisierenden Absichten in seinen indirekten Gegenvorschlag auf. Damit wird das NHG mit systemfremden Elementen überladen. Das NHG wird de facto zur Umsetzung der Anliegen der Volksinitiative ausgestaltet und ist damit kein Gegenvorschlag zu ihr mehr. Auch wenn der sgv die Vorlage insgesamt ablehnt, lehnt er folgende Punkte insbesondere ab:

- Die in der Botschaft gemachte Feststellung, die Biodiversität sei in der Schweiz am Abnehmen begriffen, wird von den neuesten Veröffentlichungen des Bafu zu diesem Thema nicht gestützt.
- Die Botschaft unterlässt zu argumentieren, welchen Schutzzweck das Gesetz nachgehen soll und in welchem Verhältnis dieser Schutzzweck zu anderen Bedürfnissen der Gesellschaft – Wohnen, Wirtschaften, Nutzen, Erholen, usw. – steht.
- Die Festlegung der Schutzfläche auf einer Quote von 17 Prozent geht zu weit und ist zu strikt. Die Festlegung dieser Quote ist rein willkürlich. Diese Festlegung führt zu einem Verteilungskampf zwischen den Fruchtfolge- und anderen Nutzungsflächen. Zudem sagt die Quote als ein Mittel zur Förderung der Biodiversität nichts aus über die Qualität der Fläche. Man kann Biodiversität pflegen, ohne eine Fläche festzulegen.

Entsprechend wäre eventualiter Artikel 18bis Absatz 1 wie folgt zu ändern: «1 Der Anteil der Landesfläche, der dem Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen dient, muss bis 2030-mindestens 17 Prozent erhöht werden; diesem Anteil werden folgende Gebiete angerechnet...»



- Die gesetzliche Verankerung der Vernetzung der Schutzflächen ist ebenfalls systemfremd und führt zu einer Einschränkung kantonaler Planungshoheiten. Mit dieser Vorschrift kommen die Kantone unter Druck, Inventare zu erstellen, was wiederum teuer und kompliziert ist.
 - Entsprechend wäre eventualiter Artikel 1 Buchstabe d zu ändern in: «die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt zu schützen und ihre natürlichen Lebensräume zu schützen und geeignete Voraussetzungen für die Vernetzung zu schaffen.»
- Die zusätzlichen 100 Millionen Franken für die Erhaltung der Baukultur sind nicht notwendig. Die bestehenden Mittel reichen aus die Botschaft begründet nicht, wie dieser neue Bedarf überhaupt zustande kommt. Zudem ist fraglich, was Baukultur mit Biodiversität zu tun hat.
 - Entsprechend sind Artikel 1 Buchstabe f sowie die Artikel 17b und 17c auf jeden Fall zu streichen.
- Die Vorlage leistet der Zentralisierung Vorschub. Sie schafft Bundeskompetenzen, wo Verfassung und andere Gesetze keine vorsehen.
 - Entsprechend wäre eventualiter Artikel 18b Absatz 3 zu ändern in: «Der Bundesrat Kanton legt in Koordination mit den Gemeinden und den betroffenen Branchen fest, in welchem Umfang Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung und der Korridore bezeichnet werden müssen, die für die Vernetzung von Biotopen von nationaler Bedeutung erforderlich sind. Der Bundesrat kann eine Frist für die kantonale Umsetzung festlegen und erlässt weitere Bestimmungen zur Umsetzung. Zudem wird angeregt, für den Vollzug in Gebieten mit besonderen Nutzungen spezielle Arbeitsgruppen unter Mitwirkung der jeweiligen Fachverbänden und Branchenorganisationen zu bilden, die prüfen, wie im Einzelfall Biotope regionaler und kantonaler Bedeutung sowie Korridore bei der jeweiligen Nutzung hergestellt respektive, beispielsweise bei der Gewinnung mineralischer Rohstoffen, während der Rohmaterialgewinnung temporär verschoben oder aufgelöst sowie nach der Rohmaterialgewinnung wiederherstellt werden.»
 - Entsprechend ist auch Artikel 12h auf jeden Fall zu streichen.
- Die Botschaft nimmt keine Schätzung der Regulierungskosten vor.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler Direktor sgv, e. Nationalrat Henrique Schneider stellvertretender Direktor

Mund